

Schutzbefohlene

Hierbei handelt es sich um eine strafrechtlich besonders geschützte Personengruppe und zwar Jugendliche und in Ausbildung befindliche Personen, die von ihren Erziehern abhängig bzw. in einem Arbeitsverhältnis untergeordnet sind; ferner Jugendliche und wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Obhut einer Person (des Täters) unterstehen oder deren Hausstand angehören. Schutzbefohlene werden, je nach Ausgestaltung des Tatbestandes, gegen rohe Misshandlungen und böswillige, gesundheitsschädliche Vernachlässigung nach § 225 BGB, gegen sexuellen Missbrauch nach § 174 StGB und gegen eine die körperliche oder psychische Entwicklung erheblich schädigende Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht nach § 171 StGB geschützt.

Quelle: Der Brockhaus: Recht – Herausgegeben von der Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus, Mannheim 2005, S. 616